

steuer
reform
2000

steuer
reform
2000

steuer
reform
2000

steuer
reform
2000

steuer
reform
2000

steuer
reform
2000

steuer
reform
2000

steuer
reform
2000

Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes auf die Haushalte der Städte und Gemeinden



Deutscher Städte-
und Gemeindebund

steuer
reform
2000

Vorwort



„Die Reform der Unternehmensbesteuerung bildet eine solide Grundlage für wirtschaftliches Wachstum und ist daher ein Schritt in die richtige Richtung“. Mit diesen Worten kommentierte der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Heribert Thallmair, den Entwurf des Steuersenkungsgesetzes. Die Deutsche Bundesbank bestätigt diese Einschätzung, wenn sie darauf hinweist, „unter Wachstums- und Beschäftigungsgesichtspunkten (sei) das geplante steuerliche Maßnahmenpaket ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung“.

Es ist gerade die beabsichtigte Entlastung der Unternehmen, die Spielräume für wirtschaftliche Entwicklung schaffen und damit letztlich auch den Städten und Gemeinden zugute kommen kann. Dies war für uns Grund genug, uns in den Gesprächen mit der Bundesregierung und auch in den Anhörungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich positiv zu den Steuerplänen zu äußern. Es liegt auf der Hand, dass uns diese Zustimmung nicht leicht gefallen ist. Zum einen, weil die Steuerpläne zu erheblichen Einnahmeverlusten der Städte und Gemeinden führen werden; zum anderen, weil sie auch viele kleinere Städte und Gemeinden, die in besonderem Maße auf die Einkommensteuer angewiesen sind, vor erhebliche Herausforderungen stellen. Beides lässt sich nach unserer Einschätzung deshalb verkraften, weil die Bundesregierung der Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Rechnung getragen und von Eingriffen in die Gewerbesteuer abgesehen hat.

Einen Bereich aber haben wir ausdrücklich von unserer Zustimmung zum Gesetzentwurf ausgenommen und zum Kern unserer Kritik gemacht: Es ist die Absicht der Bundesregierung, die Gewerbesteuerumlage von rund 20 % auf rund 30 % zu erhöhen. Diesen Schritt werden wir nicht akzeptieren! Die Schätzrisiken im Finanztableau des Gesetzentwurfes sind enorm, die Mehreinnahmen, die der Bund den Kommunen bis zum Jahr 2004 vorrechnet, nicht von Dauer! Deshalb werden wir uns - übrigens in Abstimmung mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden - auch weiterhin massiv gegen die beabsichtigte Erhöhung der Gewerbesteuerumlage einsetzen.

Mit dieser Dokumentation wollen wir Ihnen einen Einblick in die Überlegungen der Bundesregierung zur Reform der Unternehmensbesteuerung gewähren und gleichzeitig auf die vielfältigen Aspekte hinweisen, die diese Pläne für die Haushalte der Städte und Gemeinden mit sich bringen. Die Verwerfungen im Gemeindefinanzsystem haben ein Ausmaß erreicht, dass es unverzichtbar erscheinen lässt, endlich die seit langem in Rede stehende Gemeindefinanzreform anzugehen. Das Thema gehört auf die Tagesordnung der Bundes- und Landespolitik!

Dr. Gerd Landsberg

Die finanziellen Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes

Zur Bedeutung der aktuellen Pläne zur Unternehmenssteuerreform für die Haushalte der Städte und Gemeinden

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	4
2. Die Maßnahmen des Steuersenkungsgesetzes im Überblick	4
3. Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte	4
3.1 Die Basis der Aufkommensberechnungen ist unsicher	4
3.2 Die finanziellen Auswirkungen bis zum Jahr 2004	4
3.3 Die finanziellen Auswirkungen ab dem Jahr 2005	5
3.4 Die finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung weiterer Steuerausfälle	6
4. Die Bedeutung einzelner Maßnahmen für die Gemeindehaushalte	7
4.1 Prämisse des Reformkonzepts: Erhalt der Gewerbesteuer	7
4.2 Options- und Teilanrechnungsmodell zur Entlastung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen	7
4.2.1 Bedeutung der Optionsmöglichkeit für das gemeindliche Steueraufkommen	7
4.2.2 Bedeutung des Teilanrechnungsmodells für den Bestand der Gewerbesteuer	8
4.3 Vorgezogene Senkung des Einkommensteuertarifs als weitere Entlastungsmaßnahme für Personengesellschaften und Einzelunternehmen	8
5. Die beabsichtigte Anhebung der Gewerbesteuerumlage	9
5.1 Gewerbesteuerumlage als Instrument zur unmittelbaren Abschöpfung gemeindlicher Einnahmen	9
5.2 Das Problem der risikobehafteten Berechnungsgrundlage	9
5.3 Das Problem des hohen Anteils zeitlich vorgezogener Mehreinnahmen durch AfA-Effekte	10
6. Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens und der Zeitplan für die weiteren Beratungen	11
7. Forderung des DStGB: Schieflage im Gemeindefinanzsystem beseitigen	11



Von Helmut Dedy, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DStGB, Berlin, und Christine Michel, Referentin für Kommunal Finanzen des DStGB, Berlin

1. Einleitung

Nach langen Vorbereitungen hat die Bundesregierung im Februar 2000 das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung - „Steuersenkungsgesetz“ - auf den parlamentarischen Weg gebracht. Ein Vorhaben, das für alle Städte und Gemeinden von zentraler Bedeutung ist, weil es keinen kommunalen Haushalt unberührt lassen wird. Das Ziel, Bürger und Unternehmen zu entlasten, ist richtig, die geplante Erhöhung der Gewerbesteuerumlage aber werden wir nicht akzeptieren!

Der Entwurf sieht Steuererleichterungen bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer vor. Bei der Einkommensteuer sollen Eingangs- und Höchststeuersatz stufenweise gesenkt, der Grundfreibetrag soll erhöht werden. Kernpunkt der Reform aber wird die Änderung der Besteuerung von Unternehmen sein. Kapitalgesellschaften werden durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von

derzeit 40 % auf 25 % entlastet. Weil Einzelunternehmer und Personengesellschafter keine Körperschaftsteuer sondern Einkommensteuer zahlen, kommt ihnen diese Absenkung nicht zugute. Sie sollen deshalb ihre Einkommensteuerschuld um einen Teil der gezahlten Gewerbesteuer reduzieren können (sog. „Teilanrechnung“). Außerdem können sich Personenunternehmen „wie Kapitalgesellschaften“ besteuern lassen, sofern sie von der im Entwurf vorgesehenen Optionsmöglichkeit Gebrauch machen.

Natürlich sind viele Ansätze umstritten. Aus der Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist das Ziel des Entwurfs richtig. Deshalb - und angesichts der sonst bekannten Alternativen - haben wir uns trotz der zu erwartenden Einnahmeausfälle auch grundsätzlich positiv zu dem Entwurf geäußert. Mit einer Einschränkung: Es darf nicht zu der beabsichtigten Erhöhung der Gewerbesteuerumlage kommen!

steuer
reform
2000

2. Die Maßnahmen des Steuersenkungsgesetzes im Überblick

Die Bundesregierung hat am 9. Februar 2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (StSenkG) beschlossen. Im einzelnen beinhaltet der Entwurf folgende Neuregelungen, die zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten sollen:

Zum 1. Januar 2001:

- Der Körperschaftsteuersatz wird auf 25 % gesenkt.
- Das körperschaftsteuerliche Vollarrechnungsverfahren wird durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt.
- Personenunternehmen erhalten die Möglichkeit, sich wie Körperschaften besteuern zu lassen (Optionsmöglichkeit).
- Bei Personenunternehmen, die von der Optionsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, wird die Einkommensteuer durch pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer in Höhe des zweifachen Gewerbesteuer-Messbetrags ermäßigt („Teilanrechnung“).
- Die Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wird um ein Jahr auf den

1.1.2001 vorgezogen. Damit sinkt der Eingangssteuersatz auf 19,9 %. Der Höchststeuersatz sinkt auf 48,5 %. Der Grundfreibetrag wird auf 14.000 DM angehoben.

Zum 1. Januar 2003 (Absichtserklärung):

- Der Eingangssteuersatz soll auf 17 % gesenkt werden.
- Der Höchststeuersatz soll auf 47 % gesenkt werden.
- Der Grundfreibetrag soll auf 14.500 DM angehoben werden.

Zum 1. Januar 2005 (Absichtserklärung):

- Der Eingangssteuersatz soll auf 15 % gesenkt werden.
- Der Höchststeuersatz soll auf 45 % gesenkt werden.
- Der Grundfreibetrag soll auf 15.000 DM angehoben werden.

Diese Entlastungsmaßnahmen sollen finanziert werden durch eine Verbreiterung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage der Unternehmen durch reduzierte Abschreibungsmöglichkeiten.

3. Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

3.1 Die Basis der Aufkommensberechnungen ist unsicher

Das Bundesministerium der Finanzen hat die mittelfristigen finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden in einem Finanztableau dargestellt. Da diese Berechnungen auf Annahmen über die Entwicklung gesamt- und einzelwirtschaft-

licher Parameter basieren, sind sie naturgemäß risikobehaftet und können nur eine näherungsweise Orientierung zu den Größenordnungen der Aufkommenswirkungen der Reformmaßnahmen sein. Erschwert wird eine relativ sichere Schätzung der Aufkommenswirkungen steuerrechtlicher Änderungen vor allem durch fehlende Statistiken über

Aufkommenswirkungen bestehender steuerrechtlicher Regelungen. Desweiteren läßt sich auch die Reaktion der Steuerpflichtigen auf künftige steuerrechtliche Regelungen nur schwer prognostizieren.

Von Bedeutung für die Gemeindehaushalte sind vor allem die Schätzrisiken in den Aufkommensberechnungen des Optionsmodells und der Gegenfinanzierungsmaßnahmen (Änderung der Abschreibungsbedingungen). Aufgrund der Schätzunsicherheit ergibt sich für die kommunalen Haushalts- und Finanzplanungen die Gefahr, dass die Steuerausfälle durch die Inanspruchnahme des Optionsmodells höher ausfallen und die Mehreinnahmen durch die Änderung der Abschreibungsbedingungen sich nicht wie erwartet einstellen.

3.2 Die finanziellen Auswirkungen bis zum Jahr 2004

Das Finanztableau stellt die finanziellen Auswirkungen der Haushaltsjahre 2001 bis 2004 dar. Insgesamt ergibt sich in den Jahren 2001 bis 2004 eine Netto-Entlastung der Steuerpflichtigen in Höhe von 125,7 Mrd. DM; dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Entlastung in Höhe von 31,4 Mrd. DM.

Für die einzelnen Haushaltsjahre hat das BMF folgende Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften errechnet (Abbildung 1):

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die Kommunen ist es unbedingt erforderlich, neben den unmittelbaren Auswirkungen im Steuerverbund auch die mittelbaren Mindereinnahmen im kommunalen Finanzausgleich zu betrachten! Die Gemeinden sind zusätzlich - mit bundesdurchschnittlich mehr als 20 % - an den Mindereinnahmen der Länder beteiligt. Damit ergeben sich weitere Mindereinnahmen der Kommunen in Höhe von mehr als 10 Mrd. DM, so dass sich unter Berücksichtigung der mittelbaren Wirkungen im kommunalen Finanzausgleich die Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften etwa wie folgt darstellen:

Bund:	-61,7 Mrd. DM
Länder:	-41,4 Mrd. DM
Gemeinden:	-22,6 Mrd. DM

Unter Berücksichtigung der Wirkungen im kommunalen Finanzausgleich haben die Kommunen danach somit insgesamt etwa 18 % und die Länder etwa 33 % der Netto-Mindereinnahmen der Maßnahmen des Steuersenkungsgesetzes zu tragen.

3.3 Die finanziellen Auswirkungen ab dem Jahr 2005

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in den Gesprächen mit den Vertretern der Bundesregierung stets deutlich gemacht, dass es nicht ausreichend

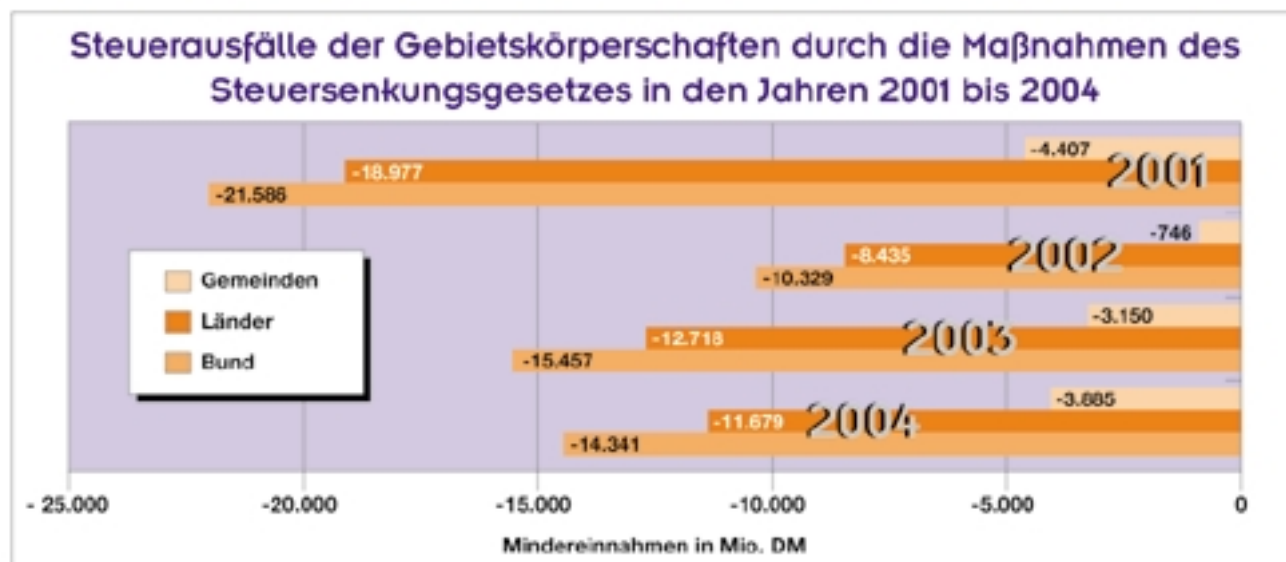


Abb. 1: Steuerausfälle der Gebietskörperschaften durch die Maßnahmen des Steuersenkungsgesetzes in den Haushaltsjahren 2001 bis 2004, einschließlich Anhebung der Gewerbesteuerumlage und sonstiger Maßnahmen, Stand: 2.2.2000.

Quelle: Darstellung des DStGB nach Angaben des BMF.

Insgesamt ergeben sich damit in den Jahren 2001 bis 2004 folgende Mindereinnahmen für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden:

Bund:	-61,7 Mrd. DM
Länder:	-51,8 Mrd. DM
Gemeinden:	-12,2 Mrd. DM

Damit entfallen 49 % der gesamten Mindereinnahmen auf den Bund, 41 % auf die Länder und 10% auf die Gemeinden.

ist, ein Finanztableau nur bis zum Jahr 2004 vorzulegen. Ein Finanztableau über das Jahr 2004 hinaus ist zum einen deshalb notwendig, weil die Maßnahmen zur Finanzierung der Gemeindehaushalte zeitlich befristet - und damit überwiegend im Zeitraum 2001 bis 2004 - wirken. So stehen den Gemeinden sämtliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und ca. 25 % der Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer nicht dauerhaft, sondern nur einmalig zur Verfügung. Zum anderen ist ein Finanztableau über

das Jahr 2004 hinaus notwendig, weil ab dem Jahr 2005 eine weitere Senkung des Einkommensteuertarifs vorgesehen ist, deren finanzielle Auswirkungen aus dem vorliegenden Finanztableau nicht ersichtlich sind.

Das Bundesfinanzministerium hat unserer Bitte Rechnung getragen und dem DStGB Anhaltspunkte für die Aufkommenswirkungen bis zum Jahr 2006 zur Verfügung gestellt. Danach ergeben sich in den Jahren 2001 bis 2006 folgende Mindereinnahmen für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden:

Bund:	-110,2 Mrd. DM
Länder:	-92,9 Mrd. DM
Gemeinden:	-27,2 Mrd. DM

Somit entfallen im Zeitraum 2001 bis 2006 durchschnittlich etwa 48 % der gesamten Mindereinnahmen auf den Bund, 40 % auf die Länder und 12 % auf die Gemeinden.

Betrachtet man die Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden in den einzelnen Haushaltsjahren (Abbildung 2), so wird deutlich, dass der kommunale Finanzierungsanteil kontinuierlich zunimmt.

Während der Anteil der kommunalen Mindereinnahmen an den Mindereinnahmen der einzelnen Haushaltsjahre im Jahr 2003 noch 10 % beträgt, liegt er in den Jahren 2004 und 2005 bei gut 13 % und steigt im Jahr 2006 sogar auf 15,4 %! Angesichts der kommunalen Steuerbeteiligungsquote von etwa 12,8 %, auf die sich der Bund in seiner Argumentation stets zurückzieht, ist der von den Kommunen abverlangte Finanzierungsbeitrag eindeutig zu hoch bemessen!

Unter Berücksichtigung der mittelbaren Wirkungen durch den kommunalen Finanzausgleich stellen sich die Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften im Zeitraum 2001 bis 2006 wie folgt dar:

Bund:	-110,2 Mrd. DM
Länder:	-74,3 Mrd. DM
Gemeinden:	-45,8 Mrd. DM

Nimmt man die Wirkungen im kommunalen Finanzausgleich hinzu, dann haben die Kommunen letztlich insgesamt etwa 20 % und die Länder etwa 32 % der Netto-Mindereinnahmen der Maßnahmen des Steuersenkungsgesetzes zu tragen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden: Obwohl an dieser Stelle auch die Auswirkungen bis zum Jahr 2006 dargestellt sind, wird in den nachfolgenden Ausführungen ausschließlich Bezug genommen auf das Finanztableau der Jahre 2001 bis 2004, das im Gesetzentwurf enthalten ist.

Nur für diesen Zeitraum liegen Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen steuerlichen Maßnahmen vor. Das Finanztableau, das darüber hinaus die Auswirkungen der Jahre 2005 bis 2006 darstellt, enthält nur zusammengefaßte Angaben und differenziert nicht nach einzelnen steuerlichen Maßnahmen, weshalb es für die differenzierte Betrachtung nicht geeignet ist.

3.4 Die finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung weiterer Steuerausfälle

In den oben bezifferten Aufkommenswirkungen sind weitere Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer vernachlässigt worden, die sich aus der Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von

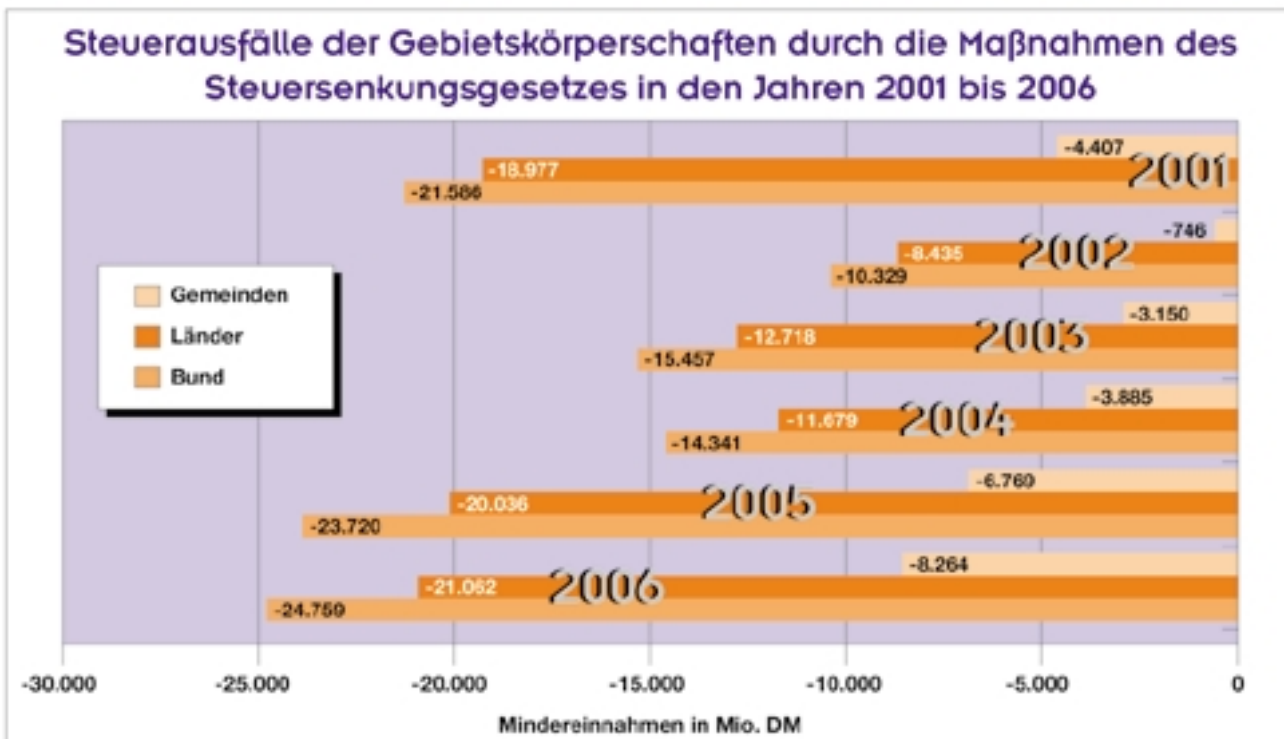


Abb. 2: Steuerausfälle der Gebietskörperschaften durch die Maßnahmen des Steuersenkungsgesetzes in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006, einschließlich Anhebung der Gewerbesteuerumlage und sonstiger Maßnahmen
Stand: 2.2.2000.

Quelle: Darstellung des DStGB nach Angaben des BMF.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und der Neuregelung der Besteuerung von Organschaften ergeben. Versehentlich sind lediglich die erwarteten Ausfälle bei der Körperschaftsteuer, die Bund und Ländern jeweils zur Hälfte zusteht, im Finanztableau enthalten. Um ein vollständiges Bild vom Finanzierungsanteil der einzelnen Haushaltsebenen

zu bekommen, sind den Steuerausfällen der Kommunen gedanklich weitere Gewerbesteuerverluste in Höhe von jährlich ca. 1,5 Mrd. DM hinzuzurechnen. Das BMF beabsichtigt, das Finanztableau in dieser Hinsicht zu überarbeiten, um die Situation der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden vollständig wiederzugeben.



4. Die Bedeutung einzelner Maßnahmen für die Gemeindehaushalte

4.1 Prämisse des Reformkonzepts: Erhalt der Gewerbesteuer

Für die finanziellen Auswirkungen bei der Gewerbesteuer sind vor allem die Maßnahmen zur Entlastung der Personengesellschaften und Einzelunternehmen von Bedeutung. In der Vergangenheit wurden im Interesse der steuerlichen Entlastung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen überwiegend Eingriffe in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer diskutiert, etwa durch weitere Anhebung des gewerbesteuerlichen Freibetrages von derzeit 48.000 DM auf 96.000 DM. Derartige Eingriffe hätten das Aufkommen der Gewerbesteuer erheblich gemindert und wären insbesondere zu Lasten kleinerer Städte und Gemeinden gegangen, die eine eher kleingewerbliche Wirtschaftsstruktur aufweisen. Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist daher zu begrüßen, dass das Reformkonzept der Bundesregierung keine negativen Eingriffe in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer vorsieht und das Aufkommen der Gewerbesteuer in voller Höhe gesichert ist. Damit hat die Bundesregierung der Forderung des DStGB Rechnung getragen, die Gewerbesteuer im Konzept zur Reform der Unternehmensbesteuerung unverändert zu erhalten. Dies ist für die Städte und Gemeinden vor allem im Interesse sicherer Haushaltsplanungen unverzichtbar.

4.2 Options- und Teilanrechnungsmodell zur Entlastung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Etwa 85 % aller Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland werden als Personengesellschaft oder Einzelunternehmen geführt. Damit kommt die Mehrheit der Unternehmen nicht in den Genuß des auf 25 % gesenkten Körperschaftsteuersatzes. Um auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen eine steuerliche Entlastung zu erreichen, sieht das Reformkonzept alternativ die Nutzung der Optionsmöglichkeit oder des Teilanrechnungsmodells vor.

Im Rahmen des Optionsmodells wird Personengesellschaften und Einzelunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Der DStGB geht davon aus, dass diese Möglichkeit nur für einen kleinen Kreis der Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit relativ hohen Gewinnen - und damit in der Regel auch hohen Grenzsteuersätzen der Eigentümer - in Frage kommt.

Diejenigen Personengesellschaften und Einzelunternehmen, für die die Option bei einzelwirtschaftlicher Betrachtung nicht sinnvoll ist, sollen durch das Teilanrechnungsmodell entlastet werden. Nach dem Teilanrechnungsmodell kann der Unternehmer seine Einkommensteuerschuld um das Zweifache des Gewerbesteuermeßbetrages reduzieren. Daneben soll die Gewerbesteuer weiterhin in voller Höhe als Betriebsausgabe von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden können.

4.2.1 Bedeutung der Optionsmöglichkeit für das gemeindliche Steueraufkommen

Betrachtet man die im Finanztableau dargestellten finanziellen Auswirkungen, dann zeigen sich die größten Schätzrisiken beim Optionsmodell. Die im Zusammenhang mit dem Optionsmodell bezifferten Steuerausfälle belaufen sich bei der Gewerbesteuer auf 3,6 Mrd. und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf 5,4 Mrd. DM (2001 bis 2004).

In den Annahmen zu den Berechnungen im Finanztableau des Referentenentwurfs ist das BMF zunächst von einer breiten Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit durch die Steuerpflichtigen ausgegangen. Diese Annahmen sind aufgrund heftiger Kritik seitens der Wirtschaft korrigiert worden. Kritisiert wurde, dass das Optionsmodell kompliziert sei und einer breiten Inanspruchnahme vor allem erbschaftsteuerliche Aspekte entgegenstünden. Desweiteren werden praktische Umsetzungsprobleme (bspw. einheitliche Option aller Gesellschafter, Ausübung der Option im voraus ohne genaue Kenntnis der Gewinnsituation) sowie fehlende Gestaltungssicherheit gesehen. Im Vergleich zum Referentenentwurf geht das BMF im Finanztableau des Regierungsentwurfs nur noch von einer moderaten Nutzung der Optionsmöglichkeit aus. Festzuhalten ist, dass das Verhalten der Steuerpflichtigen insgesamt nicht einzuschätzen ist, da das Optionsmodell ein völlig neues Instrument darstellt. Bei der Interpretation des Finanztableaus muß daher unbedingt berücksichtigt werden, dass die Aufkommenswirkungen für die öffentlichen Haushalte in hohem Maße unsicher sind.

Von den Annahmen über das Verhalten der Steuerpflichtigen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit hängen aber ganz wesentlich die Aufkommenswirkungen für die Gemeinden ab! Dies wird deutlich, wenn man einen Blick auf die Ergebnisse einer korrigierten Berechnung des BMF



wirft. Das BMF hat die Kritik der Wirtschaft am Referentenentwurf aufgegriffen und das ursprüngliche Finanztableau nachgebessert: Nachdem das BMF im Referentenentwurf unterstellt hatte, dass im Jahr 2001 etwa 25 % aller Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Optionsmöglichkeit nutzen werden, gehen die neuen Berechnungen nur noch von einer 10 %igen Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit aus. Im Zuge der Anpassung der Steuerpflichtigen an die geänderten steuerrechtlichen Gegebenheiten soll es im Zeitablauf zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Optionsmodells kommen, so dass für das Jahr 2004 unterstellt wurde, dass ca. 25 % aller Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Optionsmöglichkeit nutzen werden. Das Finanztableau des Referentenentwurfs ist noch davon ausgegangen, dass 50 % der Personengesellschaften und Einzelunternehmen die Optionsmöglichkeit im Jahr 2004 nutzen werden.

Durch die „Korrektur der Annahmen“ zum Verhalten der Steuerpflichtigen haben sich auch die gemeindlichen Steuerausfälle, die sich durch das Optionsmodell ergeben, im Vergleich zum Referentenentwurf von 14,5 Mrd. DM um 5,5 Mrd. DM auf 9 Mrd. DM (2001 - 2004) reduziert. Sollten die Steuerpflichtigen die Optionsmöglichkeit offensiver nutzen, als vom BMF unterstellt, so werden auch die Steuerausfälle der Gemeinden letztlich höher ausfallen als im Finanztableau prognostiziert. Damit wären die Gemeindehaushalte von der Fehleinschätzung des BMF in zweifacher Hinsicht negativ betroffen: Zum einen würden sich im Vergleich zu den Haushaltsplanungen - wie auch bei Bund und Ländern - geringere Einnahmen ergeben. Zum anderen werden zusätzlich über die Gewerbesteuerumlage Einnahmen abgeschöpft, die tatsächlich gar nicht anfallen, sondern den Gemeinden nur fiktiv im Finanztableau zugewiesen wurden, da die Zahlen des Finanztableaus gleichzeitig als Berechnungsgrundlage für die Anhebung der Gewerbesteuerumlage dienen. Wegen der erheblichen Aufkommenswirkungen des Optionsmodells ist es aus Sicht der Gemeinden daher von entscheidender Bedeutung, ob die Annahmen des BMF zur Inanspruchnahme des Optionsmodells realistisch sind. Unbedingt erforderlich ist aufgrund des erheblichen Risikopotentials des Optionsmodells für die gemeindlichen Haushalts- und Finanzplanungen, dass bei der Berechnung des Vervielfältigers für eine etwaige Anhebung der Gewerbesteuerumlage eine ausreichende „Sicherheitsmarge“ berücksichtigt wird!

4.2.2 Bedeutung des Teilanrechnungsmodells für den Bestand der Gewerbesteuer

Durch die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer („Tilanrechnung“) bleibt das Gewerbesteueraufkommen in voller Höhe erhalten. Über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind die Gemeinden mit 5,1 Mrd. DM. in

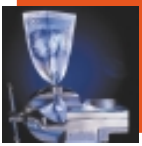
den Jahren 2001 bis 2004 an der Finanzierung dieser Entlastungsmaßnahme beteiligt.

Insgesamt wiegt das Schätzrisiko beim Teilanrechnungsmodell weniger schwer, als beim Optionsmodell. Aber auch wenn das Teilanrechnungsmodell das Gewerbesteueraufkommen sichert, ist die Einführung der „Tilanrechnung“ für die Städte und Gemeinden nicht unproblematisch, denn von Experten werden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, die den langfristigen Bestand der Gewerbesteuer in Frage stellen.

Im Kern laufen diese Bedenken auf die Frage hinaus, inwieweit es verfassungsgemäß ist, dass die Gewerbesteuer (= „Objektsteuer“) zur Vorauszahlung auf die Einkommensteuer (= „Subjektsteuer“) wird. Das BMF greift diese Bedenken in der Begründung des Gesetzentwurfes auf und kommt zu dem Ergebnis, dass verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen. Allerdings hat auch die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung in ihrem Abschlußbericht („Brühler Empfehlungen“) darauf hingewiesen, dass es sich bei der „Tilanrechnung“ nur um eine Übergangslösung handeln kann. Insofern besteht die Gefahr, dass sich mittelfristig die Frage nach einer „verfassungsrechtlich haltbaren“ Gewerbesteuer bzw. etwaiger Alternativen stellen wird. Da die Gewerbesteuer mit einem Bruttoaufkommen von 52 Mrd. DM die wichtigste gemeindliche Steuerquelle darstellt und zudem über das Hebesatzrecht ein unverzichtbares Interessenband zwischen der Wirtschaft und ihren Standortgemeinden besteht, kann auf diese gemeindliche Finanzierungsquelle nicht verzichtet werden. Um die Befürchtung einer Gefährdung der Gewerbesteuer durch das Teilanrechnungsmodell nachhaltig zu entkräften und entsprechenden Forderungen seitens der Wirtschaft die Grundlage zu nehmen, ist aus Sicht der Städte und Gemeinden ein Bekenntnis der Bundesregierung zur grundgesetzlich verankerten Bestandsgarantie der Gewerbesteuer erforderlich!

4.3 Vorgezogene Senkung des Einkommens- teuertarifs als weitere Entlastungsmaßnahme für Personengesellschaften und Einzelunter- nehmen

Unternehmen, deren Gewinn unter dem gewerbesteuerlichen Freibetrag in Höhe von 48.000 DM liegt, können von der Ermäßigung der Einkommensteuerschuld durch Anrechnung der Gewerbesteuer nicht profitieren. Um auch für diese Unternehmen eine Entlastung zu erreichen, soll die dritte Stufe des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 um ein Jahr auf 2001 vorgezogen werden. Unmittelbar entstehen den Gemeinden durch das Vorziehen der geplanten Tarifsenkung Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von etwa 4 Mrd. DM.



5. Die beabsichtigte Anhebung der Gewerbesteuerumlage

Die Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei der Gewinnermittlung der Unternehmen schlagen sich aufkommenserhöhend bei der Gewerbesteuer nieder. Deshalb hat das BMF bereits im Referentenentwurf eine Anhebung des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage für Bund und Länder vorgesehen.

Ohne die Anhebung der Gewerbesteuerumlage würde sich die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Finanzierung der Reformmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2001 bis 2004 wie folgt darstellen:

Bund:	-71,6 Mrd. DM
Länder:	-61,7 Mrd. DM
Gemeinden:	+7,6 Mrd. DM

Der Bund würde 54 % der gesamten Mindereinnahmen in Höhe von 133,3 Mrd. DM übernehmen, auf die Länder würden die verbleibenden 46 % entfallen, während die Gemeinden Mehreinnahmen in Höhe von 7,6 Mrd. DM zu verzeichnen hätten.

Durch die beabsichtigte Anhebung der Gewerbesteuerumlage sollen die Mindereinnahmen auf alle Haushaltsebenen verteilt werden. In der Begründung eines entsprechenden Entwurfs zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes weist das BMF darauf hin, dass die Gemeinden „an der Finanzierung der Nettoentlastungen [...] mit 12 % annähernd entsprechend ihrem Anteil am Steueraufkommen im Jahr 2000 (12,9 %) beteiligt werden“ sollen. Um diese Beteiligung zu erreichen, ist eine Anhebung des Bundesvervielfältigers von derzeit 19 % auf 38 % ab dem Jahr 2003 vorgesehen. Die Landesvervielfältiger sollen sich von derzeit 55/26 % (alte/neue Länder) auf 73/44 % im Jahr 2003 erhöhen. Damit erhöht sich der Anteil des Gewerbesteueraufkommens, das über die Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder fließt, von derzeit bundesdurchschnittlich 20 % auf 30 % im Jahre 2003! Die Kommunen der alten Länder führen damit nicht mehr 21 %, sondern 31,5 % ihrer Gewerbesteuererinnahmen an Bund und Länder ab; für die Kommunen der neuen Länder erhöht sich der über die Umlage abgeschöpfte Anteil ihrer Gewerbesteuererinnahmen von 13 % auf etwa 22 %.

Die Anhebung der Vervielfältiger führt zu Mindereinnahmen der Gemeinden bei der Gewerbesteuer in Höhe von 19,4 Mrd. DM (2001 bis 2004). Damit werden 85 % aller gewerbesteuerlichen Mehreinnahmen (= 22,8 Mrd. DM), die für 2001 bis 2004 im Finanztableau ausgewiesen sind, unmittelbar abgeschöpft. Weitere Mindereinnahmen in Höhe von 3,6 Mrd. DM ergeben sich durch die Maßnahmen des Optionsmodells, so dass bei der Gewerbesteuer in den Jahren 2001 bis 2004 Netto-Mindereinnahmen in Höhe von gut 200 Mio. DM verbleiben.

Diese Relationen ergeben sich nach den Berechnun-

gen des BMF für die Haushaltsjahre 2001 bis 2004. Wir befürchten, dass die Angaben des BMF zu optimistisch und zudem stark risikobehaftet sind. Außerdem darf aus Sicht der Städte und Gemeinden die Umlageanhebung allenfalls befristet bis zum Jahr 2004 vorgenommen werden, denn nur auf diesen Zeitraum beziehen sich die differenzierten Angaben im Finanztableau! Eine Umlageanhebung über das Jahr 2004 hinaus ist unseriös, da diese nicht durch Berechnungen fundiert werden kann, die die finanziellen Auswirkungen bei den einzelnen Maßnahmen ab dem Jahr 2005 transparent machen!

5.1 Gewerbesteuerumlage als Instrument zur unmittelbaren Abschöpfung gemeindlicher Einnahmen

Mit zunehmender Abschöpfung gemeindlicher Einnahmen durch die Gewerbesteuerumlage ist dieses Instrument verstärkt unter systematischen Gesichtspunkten zu kritisieren. Durch den zunehmenden Anteil der Gewerbesteuerumlage am Bruttoaufkommen der Gewerbesteuer wird auf kommunaler Ebene nicht nur der Interessenzusammenhang zwischen Wirtschaft und Standortgemeinden geschwächt. Auch der Charakter der Gewerbesteuer als Gemeindesteuer geht teilweise verloren, weshalb oft behauptet wird, die Gewerbesteuer entwickle sich mehr und mehr zu einer Gemeinschaftssteuer, die Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zusteht. Entgegen den Behauptungen des Bundes, es gäbe keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen, wird die Gewerbesteuerumlage als unmittelbares Instrument zur Abschöpfung gemeindlicher Einnahmen genutzt.

Die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage soll Bund und Ländern als Kompensation ihrer Ausfälle bei der Körperschaftsteuer dienen. So heißt es in der Begründung des BMF-Entwurfs zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes, dass sich durch die Umlageanhebung „die Finanzposition der Gemeinden im Vergleich zu Bund und Ländern nicht verschlechtert. Von den finanzierenden Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform, die auf den Ausgleich der Mindereinnahmen von Bund und Ländern bei der Körperschaftsteuer gerichtet sind, profitieren über die Gewerbesteuer auch die Gemeinden, die von den Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer nicht betroffen sind. Ohne Anpassung der Gewerbesteuerumlage würden Bund und Länder die Reform allein finanzieren, während die Gemeinden Mehreinnahmen in Milliardenhöhe zu verzeichnen hätten.“

5.2 Das Problem der risikobehafteten Berechnungsgrundlage

Unter Hinweis auf das Prognoserisiko und die erheblichen Schätzunsicherheiten hatte das BMF im Referentenentwurf bei der Berechnung der Vervielfältigeranhebung einen „Sicherheitsabstand“ einkalkuliert. Die nunmehr beabsichtigte Vervielfältigeran-

hebung sieht leider einen solchen „Sicherheitsabstand“ nicht mehr vor. Da in den Berechnungen des BMF - vor allem hinsichtlich der Auswirkungen des Optionsmodells und der Änderungen der Abschreibungsbedingungen („AfA-Effekte“) - ein erhebliches Prognoserisiko und damit die Gefahr einer ungünstigeren Aufkommensentwicklung für die Kommunen liegt, kommt aus Sicht der Gemeinden allenfalls eine moderatere Anhebung der Gewerbesteuerumlage in Frage.

5.3 Das Problem des hohen Anteils zeitlich vorgezogener Mehreinnahmen durch AfA-Effekte

Die Anhebung der Gewerbesteuerumlage über das Jahr 2004 hinaus kommt auch vor dem Hintergrund des hohen Anteils zeitlich nur vorgezogener Mehreinnahmen nicht in Frage. Sämtliche Mehreinnahmen (= 22,8 Mrd. DM), die per Umlageanhebung abgeschöpft werden sollen (= 19,4 Mrd. DM), basieren auf veränderten Abschreibungsbedingungen und fallen damit nur zeitlich vorgezogen an.

Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die Höhe der Mehreinnahmen, die aus der Änderung der einzelnen Abschreibungsvorschriften resultieren.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erhöhung der Gewerbesteuerumlage ist die Struktur der Mehreinnahmen ausgesprochen problematisch! Da die Summe der jährlichen Abschreibungsbeträge während der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes völlig unabhängig von den Abschreibungssätzen ist, wirken sich anfangs geringere Abschreibungssätze später steuermindernd aus. Insofern sind die im Finanztableau für die Jahre 2001 bis 2004 vorgezeichneten Mehreinnahmen lediglich zeitlich vorgezogen und führen zu geringeren Einnahmen zu einem späteren Zeitpunkt. Insgesamt erfolgt mit der Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen keine dauerhafte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Somit sind dauerhafte Mehreinnahmen der Gemeinden bei der Gewerbesteuer nicht zu erwarten. Insofern ist die Situation der Gemeinden im

Finanztableau weitaus positiver dargestellt, als sie sich mittelfristig einstellen wird. Eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage auf der Basis der für die Jahre 2001 bis 2004 berechneten AfA-Effekte ist daher nicht gerechtfertigt. Deshalb darf es allenfalls zu einer zeitlich befristeten Umlageerhöhung kommen. Die Kritik des DStGB hat das BMF aufgegriffen und eine Berechnung der mittel- und langfristigen AfA-Wirkungen vorgelegt. Danach steigen die Mehreinnahmen aus der Veränderung der AfA-Vorschriften bis 2004/2005 an, um dann wieder zu sinken und sich ab 2006/2007 auf einem niedrigeren Niveau zu stabilisieren. Insgesamt geht das BMF im Gegensatz zu den kommunalen Spitzenverbänden nicht von Mindereinnahmen zu einem späteren Zeitpunkt aus. Das BMF weist vielmehr darauf hin, dass es unter der Annahme von Wachstumseffekten zu dauerhaften Mehreinnahmen aus der Änderung der AfA-Vorschriften kommen wird.

Deutlich wird anhand dieser Argumentation erneut, wie stark die Berechnungen abhängig sind von den zugrunde gelegten Annahmen. Das BMF hat in seinen Berechnungen ein jährliches Investitionswachstum von 5 % zugrunde gelegt. Diese Investitionswachstumsrate scheint recht optimistisch zu sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein immer größerer Teil des Wirtschaftswachstums auf den Dienstleistungsbereich entfällt, der von den veränderten AfA-Bedingungen nur in geringem Umfang betroffen ist.

Zu beachten ist außerdem, dass auch die Höhe der Mehreinnahmen aufgrund der veränderten Abschreibungsvorschriften erheblich von den im Berechnungsmodell zugrunde gelegten Annahmen über das Abschreibungsverhalten der Steuerpflichtigen (degressiv/linear) und die Struktur der Abschreibungsvolumina nach Nutzungsdauern (Anteil des kurz-, mittel- und langfristig in Anspruch genommenen AfA-Volumens) abhängt. Aussagefähige Statistiken fehlen leider auch in diesem Bereich, so dass seitens des BMF Annahmen getroffen werden

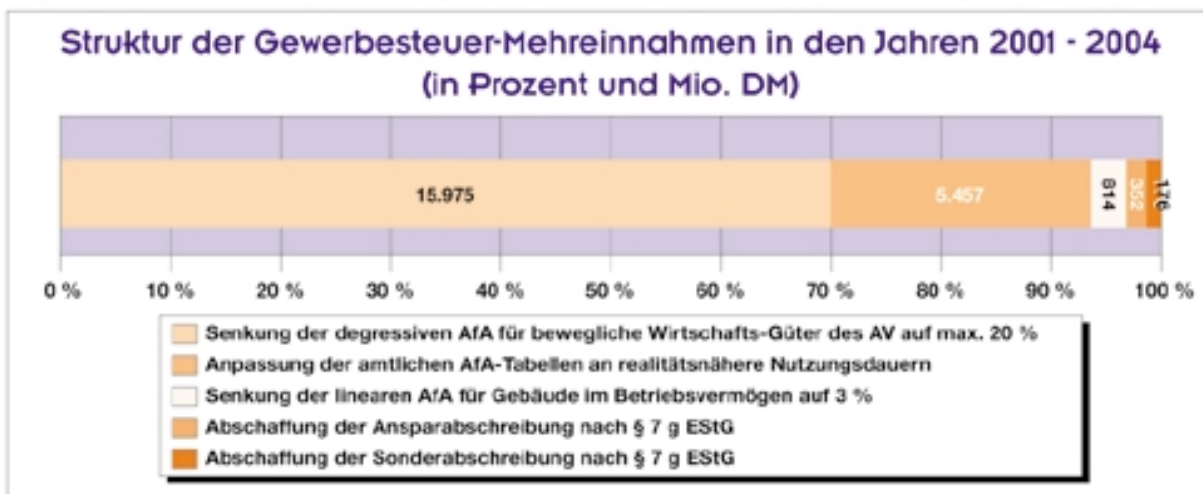


Abb. 3: Struktur der Brutto-Gewerbesteuer-Mehreinnahmen der Maßnahmen des Steuersenkungsgesetzes in den Haushaltsjahren 2001 bis 2004, einschließlich Änderung der AfA-Tabellen, Stand: 2.2.2000

Quelle: Darstellung des DStGB nach Angaben des BMF.

mußten, die naturgemäß risikobehaftet sind. Letztlich besteht damit für die Gemeinden wiederholt die Gefahr zu hoher Einnahmeerwartungen, die als Basis für die Umlageanhebung zugrunde gelegt werden.

Das Ausmaß der Umlageanhebung ist insbesondere auch vor dem Hintergrund ihrer interkommunalen Verteilungswirkungen nicht vertretbar. Während

Mehreinnahmen aus den veränderten AfA-Vorschriften nur in Gemeinden mit anlagekapitalintensiver Produktion anfallen, müssen auch diejenigen Gemeinden die erhöhte Umlage abführen, deren Gewerbesteuererinnahmen in den Bereichen Handwerk und Kleingewerbe anfallen und damit vergleichsweise wenig von geänderten Abschreibungsbedingungen beeinflusst werden.



6. Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens und der Zeitplan für die weiteren Beratungen

Am 22. März 2000 hat eine dreitägige Experten-Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages begonnen. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten bereits einige Tage zuvor Gelegenheit, die Belange der Städte, Gemeinden und Kreise in einer Sonder-Anhörung vorzutragen. Wir haben dort deutlich betont, dass die beabsichtigte Erhöhung der Gewerbesteuerumlage für die Städte und Gemeinden nicht akzeptabel ist. Wir hoffen, dass es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu einer moderateren Umlageanhebung kommen wird.

Erfahrungsgemäß wird es im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu weiteren Änderungen am Regierungsentwurf kommen. Nach den Diskussionen dürften sich die oben bezifferten finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften nicht mehr gravierend verändern. Insgesamt läßt sich über die Elemente des Gesetzentwurfs, die von Änderungen betroffen sein könnten, zurzeit nur spekulieren.

Der Bundesrat hat sich nach einer ersten Beratung des Gesetzentwurfs aufgrund kontroverser Diskussion in den einzelnen Fachausschüssen zum Regierungsentwurf noch nicht positioniert. Während der Agrarausschuss, der Innenausschuss und der Wirtschaftsausschuss den Regierungsentwurf unter Hinweis auf den alternativen Gesetzesentwurf der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen ablehnen, ist im federführenden Finanzausschuss eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.

Nach dem aktuellen Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens soll das Reformpaket im Sommer verabschiedet werden. Sofern ohne Vermittlungsausschuss eine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat erreicht werden kann, soll der Gesetzentwurf am 09. Juni 2000 abschließend beraten werden; unter Einschaltung des Vermittlungsausschusses ist der 14. Juli 2000 für die abschließende Beratung im Bundesrat vorgesehen.



7. Forderung des DStGB: Schiefelage im Gemeindefinanzsystem beseitigen

Durch die Maßnahmen des Gesetzentwurfs verstärkt sich die Schiefelage im Gemeindefinanzsystem zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter. Diese Schiefelage ergibt sich daraus, dass die Steuerausfälle überwiegend beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer anfallen, auf den die Gemeinden der unteren Größenklassen vergleichsweise stärker angewiesen sind.

Insgesamt ergeben sich durch die Maßnahmen des Gesetzentwurfs in den Haushaltsjahren 2001 bis 2004 Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von etwa 12 Mrd. DM. Neben diesen Mindereinnahmen in Höhe von 12 Mrd. DM treten weitere Mindereinnahmen durch die bereits verabschiedeten Steuerentlastungsgesetze, die für die Jahre 1999 bis 2002 mit 10 Mrd. DM beziffert wurden und sich ab dem Jahr 2003 in entsprechender Größenordnung fortsetzen. Hinzu treten außerdem die Steuerausfälle des Gesetzes zur Familienförderung, die sich auf etwa 3 Mrd. DM in den Jahren 2000 bis 2003 belaufen und sich ebenfalls in entsprechender Größenordnung fortsetzen werden. Unberücksichtigt sind beim

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer außerdem die Mindereinnahmen der für das Jahr 2005 geplanten Tarifsenkung bei der Einkommensteuer.

Die Summe der Auswirkungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer durch die bereits verabschiedeten Gesetze und die geplanten Vorhaben verdeutlicht, dass die Finanzautonomie kleinerer Städte und Gemeinden, für die die Einkommensteuer im Haushalt eine vergleichsweise große Rolle spielt, zunehmend gefährdet ist. Auch für alle Städte und Gemeinden der neuen Länder wirken sich die Eingriffe in das Einkommensteueraufkommen nachteilig aus, da der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in den neuen Ländern vergleichsweise schwach ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nach einer Gemeindefinanzreform zu betonen, mit der die strukturelle Schiefelage im Gemeindefinanzsystem beseitigt wird. Dabei hat die Forderung nach einer Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer wirtschaftsbezogenen Gemeindesteuer mit breiter Bemessungsgrundlage nichts von ihrer Aktualität verloren.

Bisher in dieser Reihe erschienen

in Ausgabe Stadt und Gemeinde INTERAKTIV:

Nº 1	Infrastruktur sichern – Zukunft gestalten: Kommunale Wirtschaft vor neuen Herausforderungen!	7-8/98
Nº 2	Fragen und Antworten zum neuen Energiewirtschaftsrecht	9/98
Nº 3	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung	10/98
Nº 4	Fragen, Antworten und Handlungsempfehlungen zum Vergaberecht	11/98
Nº 5	Gegenüberstellung und Kommentierung der Koalitionsvereinbarung der SPD/Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998	12/98
Nº 6	Sozialpolitik in Deutschland – DStGB zum Reformbedarf aus Sicht der Städte und Gemeinden	1-2/99
Nº 7	Jahr-2000-Problem in Städten und Gemeinden Eine praxisorientierte Handreichung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik	4/99
Nº 8	Kommunales Immobilienmanagement Konzepte und Lösungsansätze zur Optimierung der kommunalen Immobilienwirtschaft	5/99
Nº 9	Baulandmobilisierung und städtebauliche Verträge	9/99
Nº 10	„Jahrtausend-Alleen“ für Bürger und Umwelt Pflanzaktion der Städte und Gemeinden zur Jahrtausendwende	10-11/99
Nº 11	Städte und Gemeinden in Deutschland Bilanz '99 und Ausblick 2000: Daten – Fakten – Hintergründe	1-2/2000



Deutscher
Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin

Telefon 030.773 07.0 · Telefax 030.773 07.200

eMail dstgb@dstgb.de

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH

Postfach 1207 · 30928 Burgwedel

Telefon 05139.8999.0 · Telefax 05139.8999.50

eMail info@winkler-stenzel.de